

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig,

Beschäftigten der Stadtverwaltung bis auf Weiteres Altersteilzeit gemäß Altersteilzeitgesetz (AltTZG) unter den Bedingungen des bisher gültigen Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) in der Fassung vom 22. April 2023 unter folgenden Maßgaben anzubieten:

1. Die Höchstquote, wie in § 4 II des TV FlexAZ verankert, ist nicht anzuwenden.
2. Altersteilzeit im Blockmodell kann nur mit einer Höchstdauer von bis zu drei Jahren vereinbart werden.
3. Die Jahressonderzahlung gem. § 20 TVöD sowohl beim unterjährigen Wechsel vom Vollzeitverhältnis in das Altersteilzeitarbeitsverhältnis als auch beim unterjährigen Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ist in Teilbeträgen zu berechnen und entsprechend auszubezahlen.
4. Diese Regelung gilt bis eine tarifliche Regelung durch die Tarifvertragsparteien vereinbart wurde.